

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 171/93

vom

29. März 1994

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Halstenberg, Dr. Schramm, Dr. Siol und Dr. Bungeroth

am 29. März 1994

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle
vom 5. Juli 1993 wird nicht angenommen.

Die Beklagten tragen die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 62.864 DM

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision hat im Ergebnis auch keine Aussicht auf Er-
folg.

Das Berufungsgericht gelangt zu Recht zu dem Ergebnis,
daß die Beklagten die Einrede der Verjährung nicht erheben
können.

1. Die Voraussetzungen des § 197 BGB sind nicht gege-
ben. Die vierjährige Verjährungsfrist gilt nur für Zins-

- 3 -

rückstände, d.h. für Zinsen, die bei Fälligkeit nicht gezahlt wurden. Da das Darlehen erst mit der Klageerhebung wirksam gekündigt wurde und nach den Vereinbarungen der Parteien erst dadurch das Darlehen und die vereinbarten Zinsen mit einer Frist von 6 Monaten fällig gestellt wurden, lagen bei Klageerhebung keine Zinsrückstände vor.

2. Auch die Vorschrift des § 199 BGB führt zu keinem anderen Ergebnis. Sie betrifft nur den Beginn der Verjährungsfrist, nicht ihre Dauer.

Schimansky

Dr. Halstenberg

Dr. Schramm

Dr. Siol

Dr. Bungeroth



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)